

Referent v. W a h d o r f: §. 13 des Gesetzentwurfs lautet:

§. 13. Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insigne vordrucken lassen.

Die Deputation bemerkt hierzu:

Zu §. 13. Unter Bezugnahme auf die zu §. 1 gemachten Erinnerungen, schlägt die Deputation vor, diese Paragrafhe folgendermaßen zu fassen:

„Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Der Zeitpunkt, von welchem an gerechnet dasselbe für die einzelnen Landestheile in Wirksamkeit tritt, wird von den Kreisdirectionen bestimmt und bekannt gemacht werden.“

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die §. 13 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung an? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Ueber das Gesetz selbst schlage ich vor, alsdann abzustimmen, wenn die Berathung über die Ausführungsverordnung und die Instruction beendet sein wird. Zugleich wollte ich mir aber die Frage an die Kammer erlauben, ob sie einverstanden ist, daß zur Ersparung der Zeit bei den einzelnen §§. der Verordnung und resp. Instruction, ohne sie vorzulesen, bloß gefragt werde, ob Jemand etwas dabei zu erinnern habe? jedoch mit Ausschluß derjenigen §§., bei denen die Deputation Bemerkungen gemacht hat und welche vorzulesen sind? — Die Kammer erklärt ihr Einverständnis. —

Präsident D. Haase: Wenn also die Kammer damit einverstanden ist, so wird der Herr Referent in dieser Weise den Vortrag fortsetzen.

Referent v. W a h d o r f: Eingang und §. 1 der Ausführungsverordnung lautet, wie folgt:

○.

V e r o r d n u n g

zu Vollziehung des Gesetzes, die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenkammern betreffend.

Zu Ausführung der in dem Gesetze vom heutigen Tage, die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenkammern betreffend, enthaltenen Bestimmungen wird an- durch mit allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

I. Die Todtenschau betreffend.

§. 1. Die Bildung der Todtenschaubezirke erfolgt durch die Kreisdirectionen, auf Grund der von den Amtshauptmannschaften und Bezirksärzten gemeinschaftlich zu erstattenden gutachtlichen Berichte.

Zu dieser §. hat die Deputation Folgendes bemerkt:

Da nach der in dieser Paragrafhe enthaltenen Bestimmung die Bildung der Todtenschaubezirke auf den Grund der von den Amtshauptmannschaften zu erstattenden gutachtlichen Berichte erfolgen soll, so hält die Deputation für angemessen, daß denselben zur Pflicht gemacht werde, sich vorher darüber mit den Ortsobrigkeiten zu vernehmen, wodurch auch einige der

folgenden Paragraphen, namentlich §. 5 eine Abänderung erleiden würden.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit dieser Bemerkung der Deputation bei §. 1 der Ausführungsverordnung einverstanden? — Allgemein Ja. —

Präsident D. Haase: Hat Jemand bei den §§. 2 und 3 etwas zu erinnern? — Niemand erhebt sich. —

Referent v. W a h d o r f: §. 4 lautet:

Soweit es sich mit der Befolgung dieses Grundsatzes vereinigen läßt, ist bei Bildung der Todtenschaubezirke auf dem Lande die bestehende Parochialeintheilung dergestalt zu Grunde zu legen, daß jedes Kirchspiel einen für sich bestehenden Todtenschaubezirk ausmacht. Nur wo dies wegen des zu großen Umfangs eines Kirchspiels oder der zerstreuten Lage der dazu gehörigen Ortschaften unthunlich erscheint, mögen die Todtenschaubezirke ausnahmsweise aus Ortschaften verschiedener Parochien zusammengesetzt werden.

Hierzu sagt die Deputation:

Anstatt der Parochialeintheilung würden bei Bildung der Todtenschaubezirke die Gemeindebezirke zu berücksichtigen sein, wenn die von der Deputation zu §. 4 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Abänderung in das Gesetz aufgenommen wird.

Präsident D. Haase: Ist man mit dieser Bemerkung der Deputation zur 4. §. einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Zu §§. 5 und 6 ist von der Deputation nichts erinnert worden. Hat Jemand etwas dabei zu bemerken? — Niemand erhebt sich. —

§. 7. Die zur Anstellung der Todtenbeschauer berechtigten Obrigkeiten werden sich bemühen, für diese Stellen, wo irgend möglich, tüchtige, der Achtung und des Vertrauens der Bezirkseinwohner würdige Aerzte oder Wundärzte zu gewinnen. Nur wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen ganz unthunlich wäre, mögen mit Zustimmung des Bezirksarztes, mit welchem die Obrigkeit sich zuvörderst sowohl wegen der Uebertragung der Function an einen Nichtarzt überhaupt, als wegen des auszuwählenden Individuums insbesondere, in Bernehmung zu setzen hat, auch andere Personen als Todtenbeschauer angestellt werden. Es sind jedoch dazu lediglich Männer zu wählen, die neben bürgerlicher und moralischer Unbescholtenheit auch die zu Ausübung ihres wichtigen Berufs unentbehrliche äußere Unabhängigkeit, Umsicht und Charakterfestigkeit besitzen. Individuen, die auf irgend eine Weise den Verdacht auf sich gezogen haben, daß sie sich mit heimlichem Kuriren abgeben, sind von der Anstellung als Todtenbeschauer unbedingt ausgeschlossen.

Hierzu bemerkt die Deputation:

Es hält die Deputation nicht für angemessen, daß, wie am Schlusse dieser Paragrafhe gesagt ist, Männer, welche auf irgend eine Weise den Verdacht auf sich gezogen haben, daß sie sich mit heimlichem Kuriren abgeben, von der Anstellung als Todtenbeschauer unbedingt ausgeschlossen werden sollen. Nach ihrer Meinung würden daher die angedeuteten Worte wegzulassen sein.